

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 21. Juli 2016  
GZ. BMF-310205/0162-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9387/J vom 23. Mai 2016 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Bevor auf die einzelnen Fragen eingegangen wird, dürfen einleitend einige Klarstellungen in Bezug auf aktuelle Rechtslage dargestellt werden:

Aufgrund des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016) können für bestimmte Unternehmergruppen bzw. Umsatzarten per Verordnung Ausnahmen bzw. Erleichterungen bei der Einzelaufzeichnungspflicht, der Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (Registrierkasse) und der Belegerteilungsverpflichtung zugelassen werden, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtungen unzumutbar ist und dadurch die ordnungsgemäße Ermittlung der Grundlagen der Abgabenerhebung nicht gefährdet wird.

Diese Erleichterungen sind zulässig für:

- Umsätze im Freien bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000,-- je Abgabepflichtigem (vor Beschluss des EU-AbgÄG 2016 bezog sich die € 30.000,-- Grenze auf den Gesamtbetrieb). Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht;

- Umsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten, wie insbesondere Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000,-- je Abgabepflichtigem;
- einen Buschenschank iSd § 2 Abs. 1 Z 5 GewO 1994, wenn dieser weniger als € 30.000,-- Umsatz im Jahr (betriebsbezogene Betrachtung) und weniger als 14 Tage im Jahr geöffnet hat;
- Kantinen, die von gemeinnützigen Vereinen an nicht mehr als 52 Tagen im Kalenderjahr betrieben werden und weniger als € 30.000,-- Umsatz im Kalenderjahr haben;
- wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (zB Vereinsfeste) unter gewissen Bedingungen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1a BAO erfüllt sind (Kriterien für das Vorliegen eines „kleinen Vereinsfestes“).

Die bestehenden Erleichterungen für bestimmte Waren- und Dienstleistungsautomaten, die Erleichterung nur betreffend die Registrierkassenpflicht (nicht von der Belegerteilungspflicht) für Betriebe, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt, sowie die Erleichterung der zeitlichen Nacherfassung für sog. „mobile Berufe“, bleiben nach wie vor bestehen.

Gemeinnützige Vereine waren schon bisher unter bestimmten Umständen von der Registrierkassenpflicht ausgenommen. Mit dem EU-AbgÄG 2016 werden nun zusätzliche Erleichterungen für Vereine betreffend die Registrierkassenverwendung und Belegausstellung geschaffen. Neben den Neuregelungen zur Registrierkassenpflicht wurden die Rahmenbedingungen für „kleine Vereinsfeste“ – und somit die Gemeinnützigkeit des Vereins – klargestellt bzw. auch praktikabler ausgestaltet. Demnach muss das Fest zu mindestens 75% von den Mitgliedern des Vereines oder deren Angehörigen getragen werden. Beauftragt der gemeinnützige Verein für die Verpflegung zB einen Gastwirt, wurde klargestellt, dass dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes anzusehen ist. Dies führt in diesem Fall nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins. Die Dauer der Veranstaltung darf allerdings insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen; es kommt dabei auf die Ausschankstunden (gastgewerbliche Betätigung) an. Außerdem sind Auftritte von Musik-

oder anderen Künstlergruppen für die steuerliche Beurteilung unschädlich, wenn diese für Unterhaltungsdarbietungen höchstens 1.000 Euro pro Stunde erhalten.

Nun zu den konkreten Fragen:

Zu 1. bis 3.:

Der Hilfsbetrieb „kleines Vereinsfest“ umfasst alle geselligen Veranstaltungen der genannten Art, die insgesamt einen Zeitraum von 72 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen. Wie bereits in den einleitenden Klarstellungen ausgeführt, gibt es eine klare Berücksichtigung nicht nur der öffentlichen Interessen zur Sicherstellung der Steuergerechtigkeit im Wettbewerb unternehmerischer Tätigkeiten, sondern auch der möglichst unbürokratischen Aufrechterhaltung des Vereinslebens und der Brauchtumspflege.

Zu 4. bis 6.:

Die Erfüllung von gesetzlichen Aufzeichnungspflichten durch Unternehmer bzw. bei unternehmerischer Tätigkeit ist Basis der österreichischen Rechtsordnung und schafft die Grundlage für Verpflichtungen und Befugnisse, die den Abgabenbehörden eine vollständige und wahrheitsgemäße Feststellung und Überprüfung der maßgeblichen Sachverhalte aller Abgabepflichtigen ermöglichen. In allen Fällen ist bei vergleichbarer unternehmerischer Tätigkeit der Gleichheitsgrundsatz zu wahren, wobei vom Gesetzgeber zur Berücksichtigung der angesprochenen Interessen die eingangs skizzierten Ausnahmebestimmungen vorgesehen wurden. Der Fokus der österreichischen Steuerpolitik ist stets auch darauf gerichtet, die ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zu unterstützen.

Zu 7. und 8.:

Die in der Anfrage angesprochene Frist ist mit dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 auf 72 Stunden erhöht worden. Bei Überschreiten der Grenze liegt ein begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (so genanntes großes Vereinsfest) vor, der steuerpflichtig sein kann bzw. es dadurch zu einem Wegfall der Steuerbegünstigungen des Vereines

kommen kann. Dadurch soll sich die wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen nicht wettbewerbsverzerrend auswirken.

Zu 9. bis 11.:

Mit dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde die einleitend dargestellte Regelung betreffend die Mitwirkung von Gastwirten bei Vereinsfesten, wenn diese ihre Produkte im eigenen Namen auf eigene Rechnung verkaufen und in unmittelbare Vertragsbeziehung mit den Gästen treten, als nicht begünstigungsschädlich für das Vereinsfest normiert.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

